

Erscheint wöchentlich 5 Mal,
Festtage ausgenommen.
Vierteljährlicher Preis:
in Gmünd bei der Expedition
30 fr., Austrägerlohn 4 fr.,
durch die Post in den
Oberamtsbezirken Gmünd und
Welzheim 38 fr.

Rems-Beitung.

(Vormals Remsthal-Vote.)

Einschickungsgebühr für die
einblättrige Zeile 2 fr., für
ausländische Inserate 3 fr.
Deficere Einschickungen nach
besonderer Uebereinkunft
Inserate können Tags zuvor
bis Vormittags 10 Uhr
abgegeben werden.

Amtsblatt für die Oberamtsbezirke Gmünd & Welzheim.

Nro. 163.

Auflage 1500.

Samstag, 24. August 1867.

Verfügungen der Bezirksbehörden.

Welzheim. Bekanntmachung. Schulmeister Wörner von Pfahlbrunn ist als Bezirksagent der Feuerversicherungsgesellschaft „Moguntia“ in Mainz für den hiesigen Bezirk in widerrüflicher Weise bestätigt worden.

Den 22. August 1867.

R. Oberamt.
Eisenbach.

Durch einen aus der Schweiz kommenden Handwerksburschen wurde die Cholera nach **Böhmenkirch**, Oberamts Geislingen, verschleppt und sind daselbst bis jetzt 4 Cholerafälle vorgekommen. Die Anzeige hievon wurde sogleich an das Oberamt erstattet, das sofort den Oberamtsarzt absendete, um umfassende Maßregeln, namentlich bezüglich der Desinfektion zu treffen. Die ganz arme Gemeinde Böhmenkirch hat schon im vorigen Jahr sehr hart an der Pockenepidemie gelitten.

Gaildorf, 21. Aug. Unsere bisherige alte Straße nach Hall, welche wegen ihrer vielen beschwerlichen Steigungen so oft ein Gegenstand gerechter Klage war, ist nunmehr verlassen und die zwischen hier und Debendorf auf dem linken Röcherufer neu erbaute Straße im Betriebe. — Die Ernte ist bei uns beinahe ganz beendet, und ist man mit der Dualität der Früchte sehr zufrieden. Der Obstertag ist nicht so reichlich wie man erwartet hatte. Die Kartoffelfelder sehen gut und zeigen keine Spur einer Krankheit.

Stuttgart, 22. Aug. Die Wittwen- und Waisenkasse der hiesigen Buchdrucker und Schriftgießer, welche unter der Verwaltung des Ab. Kwass stand und etwa 17000 fl. hatte, ist von diesem bis auf 400 fl. veruntreut worden. Das Börsenspiel trieb den Mann zu diesem Verbrechen und dann schließlich zum Selbstmord.

Seit mehreren Monaten wurden in der hiesigen Turnhalle und den benachbarten öffentlichen Badanstalten Uhren, Portemonnaies und Geld aus den Taschen und Portemonnaies gestohlen, auch wurde der Fahndungspolizei der Diebstahl eines silbernen Löffels in einem hiesigen Gasthose bei Gelegenheit eines Gastmahls, bei welchem sich Turner befanden, angezeigt. Vorgestern ist der jetzt bereits gefändliche Dieb aller dieser Gegenstände in der Person eines hier als Conditorgehilfe in Condition stehenden Mitglieds des Turnerbundes verhaftet. Fünf Uhren, 3 Portemonnaies und ein silberner Löffel sind durch die Fahndungspolizei schon wieder beigebracht; sie waren von dem Diebe in hiesigen Bersagelhäusern untergebracht. Dieser Turner, welcher weder frisch noch fromm war, ist jetzt auch nicht fröhlich und frei, denn er sitzt hinter Schloß und Riegel vorerst im Polizeiarrest und wird heute dem R. Criminalgerichte überliefert werden.

Bei **Kirchheim u. L.** wurde Schneider J. von Jellingen als er letzten Sonntag Abend mit Frau und einem halbjährigen Kinde von Weilheim zurückkehrte, von seinem Mitbewohner Wagner Sch., mit dem er schon längere Zeit in Unfrieden lebte, mit einem Brügel angefallen. Wie die N.-Ztg. berichtet, erhielt er mehrere Streiche über den Schädel, so daß er zu Boden stürzte; das Kind, das J. auf dem Arme trug, wurde gleichfalls getroffen, und war augenblicklich eine Leiche. Die zu Hilfe eilende Frau mißhandelte der Unmenschen ebenfalls in gefährlicher Weise. Der Thäter ist in Haft genommen.

Die **Neutlinger** treffen zur Aufnahme am nächsten Sonntag in der alten Reichstadt für die eintreffenden Gäste umfassende Vorkehrungen bezüglich der Quartiere und Bewirthung; auch sind in dieser Angelegenheit eine Anzahl der angesehensten Bür-

ger daselbst thätig. Das Programm für die Festlichkeit lautet: Samstag den 24. Aug.: Empfang der fremden Gäste am Bahnhof und im Gasthose „Zum Kronprinzen“. Besichtigung der Feuerlöschgeräthschaften in der Fruchthalle. Unterhaltung im Hummel'schen Keller mit Musik. Abends: Gesellige Unterhaltung in der Traube. — Sonntag den 25. August: Morgens 5 Uhr Tagwache; 6 Uhr Musik auf dem Marktplatz und Abmarsch auf die Achalm mit Musik bis zur Planie; halb 9 Uhr Signal zur Sammlung; Vormittags 9 Uhr Aufstellung der hiesigen Feuerwehr an der Zimmerhütte und der fremden Gäste mit Ortstafeln nach dem Alphabet vom Tübinger Thor bis zum Carlspark; 10 Uhr Abmarsch abwärts über den Carlspark durch die Gartenstraße, obere Wilhelmstraße, Aufstellung der Gäste vom Marktbrunnen bis zum Schwanen im Kreis; halb 11 Uhr Uebung an der Traube: Angriff am Siebel und an der Seite gegen den Schwanen; Mittags 2 Uhr Besprechung auf der Fruchthalle; Abends 5 Uhr gesellige Unterhaltung im Gasthose „Zum Kronprinzen“. — Montag den 26. Aug. von Morgens 8 Uhr Prüfung der ausgestellten Geräthschaften durch die hiezu bestellte Commission am Gartenthorthurm.

Aus **Salzburg, 20. Aug.** Heute Vormittags begab sich unter Führung des Bürgermeisters v. Mertens eine Gemeinde-rathsdeputation, bestehend aus dem Vicebürgermeister Scheibel und den Gemeinderäthen Dr. Harrer, Gessle, Diebl, Nagl und Mayburger, zu dem Kaiser Napoleon und der Kaiserin Eugenie, um dieselben im Namen der Stadt Salzburg achtungsvoll zu begrüßen. Bürgermeister Mertens richtete an den Kaiser folgende Ansprache: „Ew. Majestät! Der Gemeinderath der Landeshauptstadt Salzburg nimmt sich die Freiheit, Ew. Majestät als den erhabenen Gast unseres Herrn und Kaisers auf das ehrfurchtsvollste zu begrüßen. Derselbe drückt hiebei den Wunsch aus, daß der Genuß der reizenden und großartigen Natur unseres Gebirgslandes Ew. Majestät den Aufenthalt in den Mauern unserer Stadt verschönern möge.“ Kaiser Napoleon nahm die Ansprache des Bürgermeisters in sehr wohlwollender Weise entgegen und erwiderte darauf ungefähr Folgendes: „Ich bin hieher gekommen, um dem Kaiser von Oesterreich mein Beileid über den schmerzlichen Verlust auszudrücken, der ihn und seine Familie betroffen hat. Es gefällt mir hier außerordentlich gut, und ich hoffe, daß es mir noch öfter gegönnt sein wird, hieher zu kommen. Es hat mir gestern viel Vergnügen gemacht, nach langer, langer Zeit wieder einmal der Aufführung eines deutschen Schauspiels beiwohnen zu können. Die Aufführung des Stücks hat mich in hohem Grade befriedigt. Ich war, wie Sie wissen werden, schon früher einmal in Deutschland. Aber es sind viele Jahre darüber verfloßen, und es fällt mir schwer, mich in der deutschen Sprache geläufig auszudrücken.“

Bern, 19. Aug. Der dießjährige eidgenössische Truppenzusammenzug, welcher vom 22. bis 28. September zwischen Freiburg und Payerne abgehalten werden soll, wird etwa 15,000 Mann betragen. Eine so große Anzahl Truppen kürfte die Schweiz während Friedenszeiten noch nicht beisammen gesehen haben. Daß die allgemein gespannte politische Lage den Bundesrath bestimmt hat, so viel Truppen als möglich an den dießjährigen Uebungen theilnehmen zu lassen, braucht wohl nicht gesagt zu werden. Für die Infanterie werden die Uebungen 6, für die Cavallerie und Artillerie 5 Tage dauern.

Aus **Toulouse, 20. Aug.** wird berichtet: „Die Ausständischen, welche in Spanien eingebracht sind, nähern sich wieder der französischen Grenze. Der Zustand scheint unterdrückt.“

Perpignan, 21. Aug. Die Vertreibung der Liberalen aus Barcelona dauert fort. Ihre Zahl ist auf 500 gestiegen.

Die Teilnehmer der Insurrection mehren sich unter dem Befehl Contrera's, welcher durch die Bevölkerung begünstigt wird.

London, 21. Aug. Der Schluß des Parlaments hat stattgefunden. Die Thronrede schildert die Beziehungen zum Ausland als fortdauernd freundlich, erwähnt die Kriegsgefahr zu Anfang des Jahres, welche, Dank dem Rathe Englands und anderer neutralen Mächte, Dank der Mäßigung Preußens und Frankreichs, abgewendet wurde. Die Königin hofft, daß gegenwärtig kein Grund zur Störung des Friedens vorliege, und erwähnt außerdem die Erledigung verschiedener Gesetze, besonders der Reformbill.

Landwirthschaftliches. Wer in der Lage ist, Futter kaufen zu müssen, dem theilen wir die Wichtigkeit mit, daß 68 Pfd gut einheimisches, blättriges Futter, besonders Heu, vom Jahrgang 1866 so viel Heuwerth hat, als 100 Pfd. von 1867. Jeder Schäfer oder Landwirth wird nun selbst ausrechnen können, um wie viel er bei einem Einkauf vom Jahr 1866 besser wegkommt als bei 1867.

Victoria, illustrierte Muster- und Modezeitung. Von dieser in Berlin erscheinenden Zeitschrift liegt uns die erste Nummer dieses Jahrganges vor, nach welcher wir über das Unternehmen, das mit dem bekannten „Bazar“ ganz glücklich konkurriert, ein sehr günstiges Urtheil fällen müssen. Es bietet nicht nur zahlreiche ganz treffliche Holzschnitte und kolorirte Muster und Modenbilder, Schnittmuster zur Fertigung von Kleidern und Wäschezeug, sondern auch reichen und anregenden Stoff der Belehrung und Unterhaltung. Es empfiehlt sich somit der Damenwelt in allen Richtungen, die durch eine Modezeitung besseren Styles vertreten wird, wobei auch der billige Preis (vierteljährlich 20 Sgr.) hervorgehoben werden muß. (Oesterreichischer Volksfreund.)

Handels- und Börsennachrichten.

Havensburg, 18. Aug. Weitere Verkäufe von Frühhopfen wurden zu 117 fl. abgeschlossen.

New-York, 23. Juli. (Hopfen) fest und gut beachtet zum einheimischen Consum; neuer 40 — 1 fl. 27 kr., alter 31 — 53 kr., fremder 53 — 1 fl 40 kr. pr. Pfund.

Gmünd. Fruchtmarkt am 21. Aug. 1867.

Getreide- Gattungen.	Vorjahr		Neue Aufsätze		Gautiger Verkauf		Um Rest geblieben		Schönl. Durchschmittspreise		Mahrer Mittelpreis		Niederster Durchschnittspreis		Verkaufs-Summe		mehr	weniger
	Säd	Säd	Otr.	Pfd.	Säd	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
Kernen	8	8	28	26	6	7	18	7	3	6	30	203	48					
Weizen																		
Roggen																		
Gerste																		
Haber																		
Malz																		
Erbsen																		
Linzen																		
Reps	2				2													
Summe	10	8	28	26	8							203	48					

Frankfurter Börse vom 22. Aug. 1867.

Württem.	4 1/2%	92 P.	Preuss. Friedr'or	fl. 9 57 1/2 — 58 1/2
„	4%	—	Pistolen	„ 9 44 — 46
„	3 1/2%	—	Doppelte	„ 9 45 — 47
Oesterr.	5%	1859 60 7/8 P.	Holl. fl 10 Stücke	„ 9 50 — 52
„	5%	1851 52 5/8 G.	Rand-Ducaten	„ 5 35 — 37
N.-Ame.	6%	1861	20 Francs-Stücke	„ 9 29 — 30

Bekanntmachungen.

über die Fischerei

vom 27. November 1865

wird in Nachstehendem veröffentlicht. Am 20. August 1867.

Art. 1.

Das Fangen von Fischen und Krebsen ist nur den Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern von Fischwassern und Krebsbächen und Solchen gestattet, welche von diesen hiezu besonders ermächtigt werden.

Art 2.

Wer fischt oder krebst, hat hiebei eine von dem Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter des Fischwassers ausgestellte Legitimationsurkunde (Fischerkarte) mit sich zu führen, welche den Namen des Berechtigten, die Bezeichnung des Fischwassers, die Dauer der Berechtigung und die Unterschrift des Ausstellers enthält und von dem Ortsvorsteher durch seine Unterschrift und Beisezung des Amtesiegels beglaubigt ist.

Den Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern wird diese Fischerkarte von dem Ortsvorsteher ausgestellt.

Für die Ausstellung, Beglaubigung und Stiegelung darf eine Gebühr von 6 Kr. bezogen werden.

Bei einem Fischwasser, welches auf mehrere Gemeindebezirke sich erstreckt, genügt es an Einer Karte für den ganzen Fischereibezirk und es ist der Wahl des Fischereiberechtigten überlassen, von welchem der betreffenden Schultheißenämter dieselbe beglaubigt werden soll.

Das bei dem Fischen in Anwesenheit des Fischereiberechtigten oder seines Stellvertreters beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischerkarten.

Die dem Berechtigten ausgestellte Karte kann von diesem auch seinen Familien Angehörigen oder Diensthoten zu deren Ermächtigung überlassen werden.

Art. 3.

Fischwasser der Gemeinden und anderer öffentlichen Körperschaften sind in der Regel im Wege mehrjähriger Verpachtung zu nutzen; durch Freigeben des Fisch- und Krebsfangs an die Gemeinde-Angehörigen darf dieß nicht geschehen.

Art. 4.

Das Recht zu fischen kommt während der Ueberfluthung der Ufer auch außerhalb derselben den nach Art. 1 Berechtigten

Stadtschultheißenamt.

K o h n.

zu, sofern die Ausübung desselben ohne Beschädigung des Grundeigenthums geschehen kann, und unter Verpflichtung zum Ersatz eines etwa gestifteten Schadens.

Wenn in Folge des Austretens eines Fischwassers Fische oder Krebse außerhalb des ordentlichen Fischwassers sich befinden, ist jedem Grundbesitzer gestattet, die nach dem Rücktritt des Wassers innerhalb seines Grundeigenthums zurückgebliebenen Fische und Krebse zu fangen und sich zuzueignen. Er darf jedoch keine Netze oder sonstige Vorrichtungen anbringen, wodurch die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritt des Wassers in das Bett zurückzukehren.

Art. 5.

Fischerei-Anstalten und Vorrichtungen, welche der Schiffahrt, der Flößerei, bestehenden Wasserbauten oder Wasserwerken schädlich wären, dürfen nicht errichtet werden.

Zu baulichen Anlagen (Fischwehren u. s. w.) in öffentlichen Gewässern ist die Erlaubniß der Staatsbehörde erforderlich.

Art. 6.

Die Schonzeit, während welcher Fische und Krebse weder gefangen noch zum Verkauf gebracht werden dürfen, so wie das Gewicht oder die Länge, welche Fische erreicht haben müssen, um sie fangen oder zum Verkauf bringen zu dürfen, wird durch Verordnung festgesetzt werden.

Auf den Fang und Verkauf von Laich- und Besetzungsfischen für Zwecke der Fischzucht finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Fang sowie der Verkauf von Mutterkrebsen mit Eiern ist verboten.

Art 7.

Die Benützung eines für die Fische giftigen Köders zum Fischfang ist verboten.

Art. 8.

Während der Laichzeit der Forellen- und Salmen-Arten und der Treischen hat das Uferholzhauen und die Vornahme nicht dringlicher Uferbauten an Fischwassern, sowie das Mähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Ausführen von Steinen Sand und Schlamm in denselben zu unterbleiben.

Die Gemeindebehörden sind übrigens befugt, nach Genehmigung der Fischereiberechtigten im einzelnen Falle, sofern ein Bedürfnis hiezu hervortreten sollte, Erlaubnis zu Ausnahmen von diesem Verbote zu ertheilen.

Art. 9.

Die Zeit, in welcher zahme Enten in Fischwasser wegen des von ihnen für die Fischzucht zu besorgenden Nachtheils nicht zugelassen werden dürfen, wird durch Verordnung näher bestimmt.

Der Gemeindebehörde steht das Recht zu, die Enten in solche Fischwasser jederzeit zuzulassen, deren Benützung der Gemeinde als Eigenthümerin, Nutznießerin oder Pächterin zusteht.

Art. 10.

Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter und Fischreier in ihren Fischwassern mittelst Fallen und Schlingen zu erlegen; sie haben jedoch solche bei Vermeidung der für Jagdvergehen festgesetzten Strafen dem Jagdberechtigten auszuliegen.

Die Benützung von Schießgewehren zu jenem Zwecke ist untersagt.

Art. 11.

Insofern es herkömmlich und für die Ausübung des Fischereirechts erforderlich ist, steht dem Fischereiberechtigten die Befugnis zu, die Ufer zu begeben. Auch ist derselbe unter dieser Voraussetzung befugt, das ihn am Auf- und Abfahren am Ufer hindernde Uferholz, wenn die Ortsbehörden dessen Beseitigung dem Ufereigenthümer vergeblich angeordnet haben, selbst nach Bedarf zu entfernen; er hat jedoch die abgehauenen Zweige neben dem Stamme, von welchem sie herkommen, als Eigenthum des Uferbesizers auf das Ufer niederzulegen. Das Betreten eingefriedigter Grundstücke ist demselben ohne Erlaubnis des Eigenthümers nicht gestattet.

Art. 12.

Von dem beabsichtigten Abschlagen eines Fischwassers ist in

den Fällen, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, den theiligten Fischereiberechtigten rechtzeitige Anzeige zu machen.

Art. 13.

Die Verunreinigung der Fischwasser durch schädliches Abwasser oder durch sonstige die Fische gefährdende Abfälle gewerblicher Einrichtungen ist möglichst zu vermeiden, und bei der polizeilichen Cognition über die Einrichtung solcher Anstalten das Interesse der Fischerei, insbesondere durch Anordnung von Schutzmaßregeln gegen Verunreinigung der Fischwasser zu wahren, sofern solche Schutzmaßregeln ohne unverhältnismäßige Belästigung ausgeführt werden können.

Art. 15.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften zieht, vorbehaltlich der gesetzlichen anderweitigen Strafen, falls damit eine durch das Strafgesetzbuch oder durch das Polizeistrafgesetz mit besonderer Strafe bedrohte Handlung concurrirt, die in Art. 1, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Okt. 1839 bestimmten Geld- oder Gefängnisstrafen nach sich, bei deren Ausmessung im einzelnen Falle insb. sondere auch der Schaden, welcher durch die Uebertretung erwächst, zu beachten, und muthwillige oder böswillige Beschädigung von Einrichtungen zu künstlicher Fischzucht mit geschärfter Strafe abzurufen ist.

Uebrigens wird durch die Befrafung des Schuldigen das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz nicht aufgehoben.

Art. 16.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften über Fischzucht und Fischerei, insb. sondere der der Landesordnung von 1621 unter Titel 67 einverleibten und der ihr unter Nr. IX. angehängten Fischordnung von 1615, der Fischerordnung von 1719 und der auf den vorliegenden Gegenstand sich beziehenden Abschnitte und Bestimmungen der Floß-, Forst-, Mühl- und Müller-Ordnungen und der ergangenen General-Rescripte.

G m ü n d.

Landwirthschaftliches.

Unter Bezugnahme auf die bereits veröffentlichte Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 5. d. Mts. — Staatsanz. Nr. 186 — wird noch Nachstehendes bekannt gemacht:

1) daß die heurigen Rindviehpreise um ein Namhaftes höher als früher und nahezu so hoch gestellt sind, wie bei der großen Viehausstellung des Jahres 1865;

2) daß wie bei der letzteren, so auch heuer nur Farren, die mit Nasenringen versehen sind, bei der Preisconcurrnz zugelassen werden; daher schon bei Vorlage der Anmeldungen Seitens der Vereine (s. unten Ziff. 3) ausdrücklich zu bemerken ist, ob die angemeldeten Farren mit Nasenringen bereits versehen sind oder wenigstens bis zur Abfahrt nach Cannstatt mit Nasenringen versehen sein werden.

3) Wird hier besonders hervorgehoben, daß denjenigen Bewerbern um Preise in der Rindviehzucht, welche mehr als 6 geographische Stunden von Cannstatt entfernt wohnen und mit ihren Thieren bei der letzten Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins einen ersten oder zweiten Preis erlangt haben, im Falle sie zum Transport ihrer Thiere nach Cannstatt die Eisenbahn benützen können, nicht nur kostenfreie Eisenbahnfahrt für das betreffende Thier und dessen Begleiter (bei einem Zuchtthier nöthigenfalls für 2 Begleiter, bei einer Kuh oder Kalbel für 1 Begleiter) bis nach Cannstatt und wieder zurück nach der Station, von wo aus der Transport mit der Eisenbahn begonnen hat, sondern auch als Entschädigung für die Kosten des Aufenthalts in Cannstatt (bei dessen durchweg anzunehmender 3tägiger Dauer) mit 1 Zuchtthier 7 fl. 30 kr., mit 1 Kuh oder Kalbel 5 fl. zugesichert sind. Die letztere Vergütung für den Aufenthalt in Cannstatt wird auch in dem Fall gewährt, wenn der Bewerber einen Preis für das betreffende Thier erlangt.

Bei dem Transport dieser Thiere ist angenommen, daß sie am Abend vor der Viehschau, also am Donnerstag den 26. Sept. in Cannstatt eintreffen, so daß sich die Thiere bis zum Vorführen vor das Preisgericht am 27. Sept. von der Reise wieder ganz erholt haben können. Der Rücktransport mit der Eisenbahn auf Staatskosten findet am Morgen nach dem landwirthschaftl. Fest, am 29. Septbr. statt.

Die Viehbesitzer des Bezirks werden nun eingeladen, von dem dießjährigen Vergünstigung der Preisbewerber entsprechenden Gebrauch zu machen.

Den 23. August 1867.

Diejenigen Viehbesitzer, welche auf kostenfreien Transport mittelst der Eisenbahn Ansprüche machen wollen, haben sich spätestens bis zum 12. Sept. unter Bezeichnung des Thiers, womit um einen Preis concurrirt werden will und mit Angabe des Rindviehstammes, zu dem es gehört, bei der Centralstelle zu melden und ein Zeugnis des Vorstands des landwirthschaftlichen Vereins darüber einzusenden, daß für das betreffende Thier ein erster oder zweiter Preis bei der letzten Preisvertheilung des Vereins erlangt worden ist, und daß dasselbe den in den §§ 5 und 11 der Ministerialverfügung vom 5. d. Mts. festgesetzten Bedingungen entspricht.

Sollte nach den einkommenden Anmeldungen eine so starke Concurrenz sich ergeben, daß dadurch der Transportkostenaufwand für die Staatskasse allzusehr gesteigert würde, so ist der Centralstelle vorbehalten, eine angemessene Auswahl zu treffen, wobei von ihr insb. sondere darauf das Absehen gerichtet werden wird, daß die fragliche Transport-Vergünstigung für die Besitzer aus entfernteren Bezirken und für Viehschläge gewährt werden, die bisher weniger als andere concurrirnde Bezirke und Viehschläge in Cannstatt vertreten gewesen sind.

Was die Bestimmungen der Sammelplätze für das fragliche Vieh betrifft, so kann solche erst getroffen werden, wenn bei der Centralstelle die Anmeldungen eingekommen sind. Hierbei wird nach Möglichkeit Rücksicht darauf genommen werden, daß die Viehbesitzer mit ihrem Vieh nicht zu weit bis zur Eisenbahnstation zu fahren haben. Ebenso wird über die Zeit der Abfahrt von diesen Stationen und über die Zeit der Rückfahrt von Cannstatt den bei uns angemeldeten Bewerbern durch Vermittlung der Vereine später nähere Mittheilung zugehen.

4) Wie für das Rindvieh, so sind auch für die Eber und Mutterchweine die Preise gegen bisher um ein Namhaftes erhöht, worauf die Viehhalter des Bezirks noch besonders aufmerksam gemacht werden wollen.

Bereinsvorstand **Holland.**

G s c h w e n d.

Farren-Verkauf.

Am nächsten hiesigen Markt den 2. September d. J.

Mittags 11 Uhr

wird ein zum Schlachten tauglicher Farren im Aufstreich zum Verkauf gebracht und haben sich die Kaufsliebhaber auf dem Rathhaus einzufinden.

Am 21. August 1867.

Schultheißenamt.

Lieder- u. Kranz.Heute Samstag Abend 8 Uhr Singstunde.
Der Vorstand.**Gesellen-Verein.**

Es werden hiemit die Mitglieder, sowie auch die Herren Ehrenmitglieder zu einer Besprechung auf heute Samstag Abends 8 Uhr ins Lokal eingeladen.

Der Ausschuss.

G m ü n d.

Nächsten Sonntag findet bei mir das

Sträubeles-Fest

statt. Zugleich

REUNION

durch die Musik des 3. Artillerie-Bataillons. Anfang 3 Uhr. Entree à Person: Herren 6 kr., Damen 3 kr. Bei ungünstiger Witterung im Saal.

Hiezu ladet freundlich ein

Blasia z. Köhle.

Ausgezeichnete schöne und gute

Kartoffeln

verkauft

Burr, Schwarzochsenwirth.
Lautern.

Zu meiner am nächsten Sonntag stattfindenden

**Kirchweih**
lade ich unter Zusicherung guter Speisen und Getränke freundlich ein
Beeler zum Adler.

Unterbettingen.

Nächsten Sonntag den 25. d. halte ich meine altherkömmliche

**Kirchweih**
mit Suttanz

verbunden. Für gutes Bier und Speisen wird bestens gesorgt.

Nach diesem ist eine

große Vorstellung.

Der Eintritt ist frei. Der bekannte große Krebs zeigt sich unbeweglich auf dem Seil.

Hiezu lade ich höflichst ein

Maier zum Ochsen

Alfdorf.

Die verchliche Gesellschaft „Deutscher Phönix“ hat mir durch ihren Agenten Herrn Bantlin für meine Thätigkeit bei dem letzten Brande in Lorch, eine Prämie von fünf Gulden zukommen lassen, wofür ich meinen öffentlichen Dank abstatte.

Karl Summel

von Waldstetten.

G m ü n d.

Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein.**Lotterie-Loose à 12 kr. per Stück**sind von jetzt bis zum 12. September fortwährend zu haben bei dem Vereins-Secretär **Billmann.**

S c h o r n d o r f.

Fässer-, Mosterei-, Obstdörren-Verkauf.

Am Montag den 26. d. Mittags 1 Uhr werden im Verwaltungs-Keller gute weingrüne Fässer in Aufstreich kommen:

2 à 3 bis 4 Eimer, 9 à 6 bis 9 Eimer, 9 à 10 bis 12 Eimer,

6 à 13 bis 16 Eimer, 7 à 18 bis 22 Eimer,

wozu ich Kaufsliebhaber einlade; auch kommen vor:

2 starke Mostpressen, je mit eiserner Spindel,

1 Mund-Mostel mit 2 Steinen und mechanischem Getrieb von Hand,

1 Obstschrotmühle.

Mit dieser noch neuen Einrichtung werden aus ca. 26 Simri zum Eimer in 12 Stunden 6 Eimer aufs Beste bereitet. Endlich

4 Obstdörren-Ofen, je aus 6 Gussplatten, 800 Pfund ein Ofen, nebst Hürden.

Die Leistung dieser Dörren ist schwerlich bis jetzt übertroffen worden. Bei kleinem Holzbedarf erzielt man am schnellsten die schönste Waare, z. B. die Zwetschgen behalten ihren Duft wie vom Baum her. Jeder Ofen liefert ca. 1 Simri. Manchem Gemeindegeldhaushalt stünde ein solcher wohl an. Zu Auskunft gerne bereit

J. J. Veil, Marktplatz.

S o p f e n !

Größere Parthien 1867er, 1866er und ältere Waare werden zu hohen Preisen angekauft. Offerten an

Sigmund Held,Hopfen-Commissionär
in Nüruberg.**Auswanderer****und Reisende nach Amerika**befördert auf Dampf- und Segelschiffen I. Classe über jeden beliebigen Seehafen zu den billigsten Preisen
Commiff. Rudolph.**Nach Amerika Reisende**können Ueberfahrtsverträge über jeden Seehafen per Dampf- und Segelschiff zu den billigsten Preisen abschließen bei
Jos. Nettenmahr.

G m ü n d.

Haus-Verkauf.

Ein 2stöckiges Haus mit 2 Stallungen, Platz zum Futteraufbewahren für 6-8 Stück Vieh und 2 Gärten wird dem Verkauf ausgesetzt und wollen sich Liebhaber an die Redaktion dieses Blattes wenden.

Waldhausen
bei Lorch.**Käufer-Gesuch.**

Für einen Käufer in der Nähe von Stuttgart suche ich einen tüchtigen Käufer, Geselle oder Meister ist gleichviel, und sichere demselben nebst guter Kost und freiem Logis 48 kr. bis 1 fl. Lohn per Tag zu. Der Eintritt sollte aber sogleich geschehen.

Zusitragende wollen sich wenden an

Forstwärter **Wagner.**

Wißgoldingen.

Der Unterzeichnete erklärt hiemit die in letzter Zeit gegen Meiser Danielmaier und ref. Schultheiß Maier hier ausgesprochenen ehrenrührigen Neußerungen als unwahr, und nimmt solche hiemit öffentlich zurück, indem er zugleich bei den Beleidigten hiemit Abbitte leistet.

Den 18. August 1867

Joseph Schwarzkopf, Bauer.

Ein elegantes

Kinderchaischen

hat zu verkaufen

Bühner, Wagner.Einige solide **Kostherren** werden gesucht, — von wem? sagt die Redaktion.

K. K. österreichische 1864er Staatsanlehens-Loose dürfen in allen deutschen Staaten gespielt werden.

Nächste Gewinnziehung am

1. September 1867.Hauptgewinne von fl. **200,000, 50,000, 15,000, 10,000, 5,000** bis abwärts fl. 150, müssen in dieser einen Ziehung gewonnen werden. Mit dem k. k. österr. Regierungsstempel gesetzlich versehene Loose, welche auf obige Gewinne direkt mitspielen, erlasse1 Stück à fl. 5, 6 Stück à fl. 25,
16 Stück à fl. 60, 28 Stück à fl. 100.

Bestellungen mit beigefügtem Betrag in Banknoten beliebe man baldigst und direkt zu senden an

A. B. Bing,Kärntnerstraße Nr. 5 in Wien.
Ämtliche Listen sofort nach der Ziehung gratis und franko.